



Allgemeines
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Missefeld / Steinfeld" treten in deren Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 "Missefeld / Steinfeld" (in Kraft seit 24.10.2018) der Gemeinde Fulda zurück außer Kraft.

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Im Mischgebiet werden die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen der Nr. 6. Gartenbaubetriebe, 7. Tankstellen, 8. Vergnügungstätten, sowie die nach § 6 Abs. 3 zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,6 Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt.

GFZ 1,2 Maximale Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 1,2 festgesetzt.

GH Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximale Gebäudehöhe wird auf 12,5 m festgesetzt.
Hiervon ausgenommen sind Gebäude mit Pultdächern sowie Gebäude mit sonstigen flach geneigten Dächern mit einer Neigung < 20°; hier wird die maximale Gebäudehöhe im auf 10,50 m festgesetzt.
Die Bezugshöhe für die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes von der Straßenoberkante (Endausbau). Bei Eckgrundstücken bemessen sich die max. Gebäudehöhen nach dem Mittel beider Straßen.

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Im MI wird die offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich
Ein- / Ausfahrten sind nur im gekennzeichneten Bereich zulässig.

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Laubholzhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Gehölzarten sind gebietseigene Klein- und mittelgroße Sträucher sowie Bäume 2. Ordnung entsprechend der Pflanzliste "Laubgehölze" zu wählen. (siehe Hinweis)

1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Passive Lärmschutzmaßnahmen

LPB Lärmpegelbereich
In den Baugebieten sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 7 (Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden nach DIN 4109-1:2016-07) nach folgenden Maßgaben eingehalten werden (siehe Hinweis).

LPB (IV)
In der Teilfläche LPB (IV) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich IV** mit 70 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1:2016-07, heranzuziehen.

LPB (V)
In der Teilfläche LPB (V) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich V** mit 75 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1:2016-07, heranzuziehen.

LPB (VI)
In der Teilfläche LPB (VI) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich VI** mit 80 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1:2016-07, heranzuziehen.

Zur Auslegung der Anforderungen an die Schalldämmung für Schlafräume und Kinderzimmer ist für das gesamte Plangebiet vom Lärmpegelbereich V auszugehen.

Schlafräume und Kinderzimmer der Häuser sind mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen auszurüsten, die ein Lüften der Räume auch ohne Öffnen der Fenster ermöglichen. Bei der Berechnung der Luftschalldämmung R_{w,ges} der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen.

1.7 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Innerhalb der mit a gekennzeichneten Fläche ist die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Carports unzulässig.

1.8 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flurgrenze**
- Flurstücksgrenze**
- Flurstücksnummer**
- Vermaßung in Metern**
- Bauverbotszone (s. Hinweis)**
- Grenze der Ortsdurchfahrt**
- Zonierter Straßenraum, Wege, Wendefläche (Empfehlung)**
- Bushaltestelle**

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 14 BauNVO)
Mobilfunkanlagen werden gem. § 23 (5) BauNVO ausgeschlossen.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
2.3.1 Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen oder - sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen - zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.

2.3.2 Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

2.3.3 Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

2.4 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Dachbegrünung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
Flachdächer sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen sowie für Flachdächer, die als Terrasse dienen.

3.2 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
3.2.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zu dulden.

3.2.2 Im MI sind mind. 20% der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

3.2.3 Im MI ist je angefangene 500 m² private Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 5 Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene sowie für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.

4. HINWEISE

Altlasten
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Baufeldräumung daher in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Bauverbotszone
Entlang der Kreisstraße - K 16 besteht gemäß § 23 (1) HStRG eine Bauverbotszone von 20,00 m (gemessen zwischen Hochbauten und dem äußersten Fahrbahnrand), die von Bebauung freizuhalten ist. Bauliche Anlagen unterliegen gemäß § 23 (2) HStRG der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn diese in einer Entfernung von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden (Anbaubeschränkungszone). Die künftigen Bauflächen werden im Wissen um die hohe Verkehrsbelastung der etwa 200 m nordwestlich verlaufenden, planfestgestellten BAB A 7 ausgewiesen. Sofern Lärmschutz erforderlich sein sollte, wäre dieser allein von der Gemeinde Fulda zurückzuführen zu planen, zu realisieren und zu finanzieren oder von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf deren Grundstücken oder an den deren Gebäuden vorzusehen (passiver Lärmschutz). Die Straßenverwaltung bzw. der Bausträger der BAB A 7 kann zu entsprechenden Maßnahmen nicht herangezogen werden- dies gilt analog für den Verkehr auf der Kreisstraße 16.

Bodendenkmäler
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

Bodenschutz
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Bombenabwurfgebiet
Mit Stellungnahme vom 21.07.2017 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

DIN-Vorschriften
Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Fulda zurück, Bauamt, Am Rathaus 2, 34277 Fulda zurück, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

DIN 4109-1:2016-07
Tabelle 7: Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden nach DIN 4109-1:2016-07

Spalte	1	2	3	4	5
Zelle	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches	Bettenräume *) und Ähnliches
		dB	R _{w,ges} des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	*)	50	45
7	VII	> 80	*)	*)	50

Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

Heizöllageranlagen
Heizöllageranlagen sind gem. § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAVS) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.

Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen
Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenden Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

Pflanzlisten
Straßenbäume (Hochstämme für Straßenraum)
kleinkronig
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
großkronig
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Laubgehölze
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *C. oxyacantha*)

In geringeren Anteilen beigemischt
Eibe (*Taxus baccata*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Holunder (*Sambucus nigra* u. *S. racemosa*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Pfaffenhut (*Euonymus europaea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Stellplatz- und Ablöse-Satzung
Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Fulda zurück.

Lärmbelastung
Das Plangebiet ist erheblich mit Lärm (Kreisstraße, Bundesautobahn) belastet, der die Orientierungswerte für Mischgebiete deutlich überschreitet. Insbesondere nahe der Dennhäuser Straße und des Glockenhofsweges sind sowohl tagsüber als auch nachts erhöhte Lärmbelastungen vorhanden. Im Plangebiet ist es nicht verträglich, ohne besondere bauliche Vorkehrungen bei geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Es wird empfohlen, dem Lärm eine herausgehobene Bedeutung bei der Entscheidung für diesen Standort und bei der Gebäude-, Grundriss- und Freiraumplanung, insbesondere bei Wohnnutzungen, zukommen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass über die heute wahrnehmbare Lärmbelastung hinaus mit einer zukünftigen Zunahme des Lärms gerechnet werden muss. Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor und kann bei der Gemeinde Fulda zurück eingesehen werden.

Bautechnische Nachweise
Die Umsetzung der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Sachverständigen sicherzustellen. Ein Nachweis ist im Rahmen der Baueingabe vorzulegen.

Katasterbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vomübereinstimmen.

Hofgeismar, den

Arzt für Bodenmanagement Korbach
Außenstelle Hofgeismar

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. I S. 822).
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung der Gemeinde Fulda zurück über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda zurück gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.2019.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fulda zurück Nachrichten Nr. 38 am 18.09.2019.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.06.2019, beteiligt bis einschl. 24.07.2019.
Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 19.09.2019.
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda zurück am 11.04.2019.
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.2019 bis einschl. 28.10.2019 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in den Fulda zurück Nachrichten Nr. 38 am 18.09.2019 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.
Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda zurück gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 18.12.2019

Fulda zurück, den 18.12.2019
Der Gemeindevorsand der Gemeinde Fulda zurück
Dieter Lengemann
(Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Fulda zurück, den 18.12.2019
Der Gemeindevorsand der Gemeinde Fulda zurück
Dieter Lengemann
(Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Fulda zurück am 18.12.2019

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda zurück am 18.12.2019 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 18.12.2019 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 18.12.2019

Fulda zurück, den 18.12.2019
Der Gemeindevorsand der Gemeinde Fulda zurück
Dieter Lengemann
(Bürgermeister)



Gemeinde Fulda zurück



BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "Missefeld/Steinfeld", 1. Änderung Ortsteil Dörnhausen

Stand: 11.11.2019 Maßstab: 1:1.000

PLANUNGSBÜRO PWF
Fahrmeyer • Röhling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Städtebauarchitektur
Herkulessstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de